

---

**Zweiter Tag des Vierzehnten Treffens**  
MC(14) Journal Nr. 2, Punkt 8 der Tagesordnung

## **ERKLÄRUNG VON BRÜSSEL ZU SYSTEMEN DER STRAFRECHTSPFLEGE**

Wir, die Mitglieder des Ministerrats, bekräftigen unsere Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Strafrechtspflege, insbesondere die in der Schlussakte von Helsinki (1975), im Abschließenden Dokument von Wien (1989), im Kopenhagener Dokument (1990), in der Charta von Paris für ein neues Europa (1990), im Moskauer Dokument (1991), im Budapester Dokument (1994) und in der Europäischen Sicherheitscharta (1999) enthaltenen Verpflichtungen.

Wir erinnern an die Beschlüsse des Ministerrats Nr. 3/05 über die Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität sowie Nr. 12/05 über die Einhaltung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit in Systemen der Strafrechtspflege (Laibach 2005).

Wir verweisen ferner auf das Protokoll des Seminars zur menschlichen Dimension über die Einhaltung des Rechtsstaatsprinzips und des fairen Verfahrens in der Strafrechtspflege (Warschau, Mai 2006).

Wir erinnern ferner an die einschlägigen VN-Übereinkünfte, einschließlich der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte und des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe.

Wir erinnern an die Verpflichtung der Teilnehmerstaaten, für die Unabhängigkeit der Rechtsprechung Sorge zu tragen.

Wir anerkennen, dass keine Bestimmung dieses Dokuments eine Beeinträchtigung oder Abweichung von bestehenden völkerrechtlichen oder anderen Verpflichtungen der Teilnehmerstaaten darstellt, nehmen jedoch auch zur Kenntnis, dass jeder Teilnehmerstaat in Übereinstimmung mit seiner Rechtstradition selbst die zur Umsetzung in seine nationalen Rechtsvorschriften geeigneten Methoden bestimmt.

Wir sind der Auffassung, dass

- die richterliche Unabhängigkeit eine Voraussetzung für die Rechtsstaatlichkeit darstellt und als grundlegende Garantie für ein faires Verfahren fungiert;

- Unparteilichkeit unerlässlich ist für die ordnungsgemäße Wahrnehmung des Richteramtes;
- Integrität unerlässlich ist für die ordnungsgemäße Wahrnehmung des Richteramtes;
- Anstand und ein von Anstand geprägtes Erscheinungsbild unerlässlich sind für die Erfüllung aller Aufgaben eines Richters;
- eine Garantie für die gleiche Behandlung aller vor dem Gericht unerlässlich ist für die ordnungsgemäße Wahrnehmung des Richteramtes;
- Sachkenntnis und Sorgfalt Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Wahrnehmung des Richteramtes sind.

Wir sind der Auffassung, dass

- Vertreter der Anklagebehörde integre und dazu befähigte Personen mit entsprechender Ausbildung und Qualifikation sein sollten;
- Vertreter der Anklagebehörde jederzeit die Ehre und Würde ihres Berufsstandes wahren und der Rechtsstaatlichkeit genügen sollten;
- das Amt des Anklägers streng von richterlichen Aufgaben getrennt sein sollte und Vertreter der Anklagebehörde die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Richter achten sollten;
- Vertreter der Anklagebehörde ihr Amt nach dem geltenden Recht unparteiisch, konsequent und schnell ausüben, die Würde des Menschen achten und schützen und die Menschenrechte wahren sollten, um auf diese Weise zur Sicherstellung der Rechte der Verteidigung und des reibungslosen Funktionierens der Strafrechtspflege beizutragen.

Wir sind der Ansicht, dass

- Vollzugsbeamte jederzeit das ihnen von Rechts wegen zugewiesene Amt erfüllen sollten, indem sie im Dienste der Öffentlichkeit alle Menschen gegen rechtswidrige Handlungen schützen, wie es der hohen Verantwortung entspricht, die ihr Beruf verlangt;
- Vollzugsbeamte in Ausübung ihres Amtes die Würde des Menschen achten und schützen und die Menschenrechte aller wahren und hochhalten sollten;
- Vollzugsbeamte Gewalt nur im Rahmen des Notwendigen und Angemessenen zur Erfüllung ihrer Aufgabe und zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit einsetzen sollten;
- Vollzugsbeamte als Angehörige der größeren Gruppe der Träger eines öffentlichen Amtes bzw. anderer in amtlicher Funktion Tätiger keine Folterung oder eine andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe zufügen, dazu anstiften oder ermutigen oder diese tolerieren sollten;

- kein Vollzugsbeamter dafür bestraft werden sollte, wenn er sich dem Befehl widersetzt, Handlungen zu begehen oder zu verheimlichen, die mit Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigende Behandlung oder Strafe gleichzusetzen sind;
- Vollzugsbeamte sich für die Gesundheit der in ihrem Gewahrsam befindlichen Personen verantwortlich fühlen und auf sie achten und insbesondere sofort tätig werden sollten, um eine ärztliche Betreuung sicherzustellen, wann immer diese erforderlich ist.

Wir sind der Auffassung, dass

- alle notwendigen Maßnahmen getroffen werden sollten, um die freie Berufsausübung von Anwälten ohne Diskriminierung und ohne ungebührliche Einmischung seitens der Behörden oder der Öffentlichkeit zu achten, zu schützen und zu fördern;
- Entscheidungen über die Berufsausübung oder -zulassung von Rechtsanwälten von einem unabhängigen Gremium getroffen werden sollten. Unabhängig davon, ob diese Entscheidungen von einem unabhängigen Gremium getroffen werden oder nicht, sollten sie der Überprüfung durch eine unabhängige und unparteiische Justizbehörde unterliegen;
- Rechtsanwälte keinerlei Sanktionen oder Druck ausgesetzt oder davon bedroht sein sollten, wenn sie gemäß ihren Standesregeln handeln;
- Rechtsanwälte Zugang zu ihren Klienten haben sollten, insbesondere auch zu Personen, denen ihre Freiheit entzogen wurde, um ihre Klienten ungestört beraten und im Einklang mit feststehenden Standesregeln vertreten zu können;
- alle sinnvollen und notwendigen Maßnahmen getroffen werden sollten, um die Vertraulichkeit der Beziehungen zwischen Rechtsanwalt und Klient sicherzustellen. Ausnahmen von diesem Grundsatz sollten nur genehmigt werden, wenn sie im Einklang mit der Rechtsstaatlichkeit stehen;
- Rechtsanwälten der Zugang zu einem Gericht, vor dem aufzutreten sie qualifiziert sind, nicht verwehrt werden sollte und sie in Verteidigung der Rechte und Interessen ihrer Klienten im Einklang mit ihren Standesregeln Zugang zu allen maßgeblichen Beweismitteln und Unterlagen haben sollten.

Wir sind der Auffassung, dass die Vollstreckung von Freiheitsstrafen und die Behandlung von Häftlingen den Erfordernissen der inneren und äußeren Sicherheit und der Bestrafung Genüge tun, aber auch Haftbedingungen sicherstellen muss, die nicht die Menschenwürde verletzen und den Häftlingen Möglichkeiten zu einer sinnvollen Betätigung und geeignete Behandlungsprogramme bieten muss, um sie so auf ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft vorzubereiten.

Wir rufen alle Teilnehmerstaaten dazu auf, ihre völkerrechtlichen und sonstigen Verpflichtungen vollständig umzusetzen, um für einen unparteiischen und wirksamen Gang der Strafrechtspflege zu sorgen.